

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.10.1988

Geschäftszahl

86/18/0158

Rechtssatz

Aus der Beschreibung des Alkotestströhrchens CH 237 des Drägerwerkes in Lübeck ist nicht einwandfrei zu erkennen, welcher Blutalkoholgehalt selbst bei einer Grünverfärbung des Reaktionspräparates bis ca 2,7 mm über den Markierungsring anzunehmen ist, sodaß im Falle einer Grünverfärbung von etwa 2 mm über den Markierungsring es jedenfalls noch unklar erscheint, ob die Atemluftprobe den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol iSd § 5 Abs 4 lit a StVO ergeben hat.